



Feuerwehrkommission
RUWO

ENTSCULDIGUNG - ABMELDUNG

Name Vorname

Einteilung Grad

Der Unterzeichnete konnte die Übung(en)

vom
nicht besuchen

Grund

.....

Bestätigung des Arbeitgebers Ort Datum

Unterschrift

Weisungen gemäss Rückseite

Anhang III zum Feuerwehrreglement der Regio Feuerwehr RUWO

Entschuldigungs- und Bussenwesen

Art. 12
Feuerwehrreglement

- 1) Der Besuch von Übungen, Kursen und Inspektionen ist obligatorisch.
- 2) Dem Feuerwehrkommando sind Entschuldigungen in jedem Fall vor Übungsbeginn mitzuteilen. Dieses überprüft die Entschuldigungsgründe. Erfolgt keine schriftliche Entschuldigung, so gilt die Abwesenheit als unentschuldigt. Letzter schriftlicher Entschuldigungstermin ist der 31. Oktober.
- 3) Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Unfall und Krankheit
 - b) schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie
 - c) Schwangerschaft
 - d) begründete Ortsabwesenheit
 - e) Schicht- oder Überzeitarbeit und Weiterbildung mit Bestätigung des Arbeitgebers, resp. der Schule
- 4) Die Übungen sind allen Vereinstätigkeiten übergeordnet.
- 5) Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.
- 6) Jedes unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen wird bestraft.

Gemäss Art. 27 lit. I resp. Art. 29 lit. I und k des Feuerwehrreglementes werden für unentschuldigtes Fernbleiben von Übung, Kursen und Inspektionen pro Kalenderjahr folgende Bussen ausgesprochen:

Bei einer unentschuldigten Absenz:	Fr. 50.-,
bei zwei unentschuldigten Absenzen:	Fr. 100.-,
bei drei unentschuldigten Absenzen:	Fr. 200.-,
bei vier unentschuldigten Absenzen:	Fr. 400.-

Gemäss Art 30. Abs. 1 des Feuerwehrreglementes ist der Gemeinderat von Ursenbach für die Strafverfolgung zuständig.

Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Ursenbach hat den Anhang III anlässlich der Sitzung vom ~~02. Mai 2005~~ genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Ursenbach

Fritz Morgenthaler
Präsident

Manfred Lehmann
Sekretär

